

Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.



Info Oktober / November / Dezember 2014



**Mitglied im
Paritätischen
Wohlfahrtsverband**

**Tel: 0251 – 277 133
Fax: 0251 – 277 132
Mail: vamv@muenster.de
<http://www.vamv-muenster.de>
Achtermannstr. 19 48143 Münster
Business Center II , 4. Etage**

Wir sind...

...unverheiratete, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Mütter und Väter, die mit ihren Sorgen allein stehen, aber nicht allein bleiben wollen.

Die **Selbsthilfe** bei der Besprechung und Lösung von Problemen (Trennung, Kinderbetreuung, behördliche Angelegenheiten usw.) steht bei uns an erster Stelle. Darüber hinaus treffen wird uns zur **Freizeitgestaltung** - nach persönlichen Interessen - meistens mit unseren Kindern.

Wir sind ein überparteilicher, konfessionell unabhängiger, gemeinnütziger Verband und Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Zur Beseitigung der auf vielen Gebieten vorhandenen Benachteiligungen der Einelternfamilien sind wir auch als **politische Interessenvertretung** tätig. Dafür sind wir mit den anderen Ortsverbänden im **Landesverband** und dieser wiederum mit anderen Landesverbänden im **Bundesverband** zusammengeschlossen.

Der VAMV vertritt seit 1967 die Interessen der heute 2,7 Millionen **Alleinerziehenden**, zeigt Benachteiligungen auf und verhindert, dass sich **familienpolitische Maßnahmen** vorwiegend an Ehepaaren und Ehepaarfamilien orientieren. Der VAMV fordert die Anerkennung von Einelternfamilien als **gleichberechtigte Lebensform** und entsprechende gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Er tritt für eine verantwortungsvolle gemeinsame Elternschaft auch nach Trennung und Scheidung ein.

Wenn Sie Kontakt aufnehmen wollen oder sich beraten lassen möchten, rufen Sie an oder schreiben uns eine E-Mail.

Für ein Beratungsgespräch vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin.

Unser Büro ist erreichbar:	Montag – Freitag	10:00 – 14:00
	Dienstag	15:00 – 18:00
	☎	0251 – 277 133
	E - mail	vamv@muenster.de

Weitere Kontaktpersonen:	Helga Elshof	☎02571 – 23 58
	SusanneHupe	☎0251 – 555 50
	Martina Nötzold	☎02505 – 623 948

Alleinerziehende Mütter und Väter, die sich und unsere Gemeinschaft stärken und mit uns gemeinsame Ziele erreichen möchten, sind herzlich willkommen. **Wir freuen uns über Alleinerziehende mit Interesse an der Mitwirkung im Ortsverband Münster.**

Ebenso freuen wir uns über **Spenden** an folgendes Konto:

Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 62 4005 01500028 005171

Inhaltsverzeichnis

VAMV Münster

DiNo – Kinderbetreuung	4
Sommerfest 40 Jahre VAMV Münster	5
Kochen am Samstag	6
Zeit für mich	6
Internationales Frühstück / Nikolausfrühstück	7
Weihnachtsbäckerei	7
Treffpunkt „Cafe Sieben“	8
Bitte mitmachen!	8
Frauen und Rente – was ist wichtig?	8
Qi Gong	9

VAMV Landesverband NRW

Erschreckend: Fast jede zweite Alleinerziehende in NRW erhält Hartz IV	10
Unterhaltspflicht besteht trotz Erwerbslosigkeit	10
Rechtsanspruch auf Betreuungsplatz gilt bis Schulbeginn	11
Nebenjob und Hartz IV	11
Kündigung der Beistandschaft kann Einstellung des Unterhaltsvorschuss bedeuten	11
Netzwerk für Kinder mit zwei Elternhäusern	12
Harz-IV-Empfängern fehlen 170 Mio. Unterhalt	12
Betreuungsgeld beeinflusst elterliche Entscheidungen für / gegen Betreuungsplatz	12
Väter erhalten deutlich mehr Elterngeld als Mütter	13
Konfliktpotential in der gemeinsamen Sorge	13
Kontaktadresse Landesverband	14

VAMV Bundesverband

Kleiner Aufwand – große Wirkung: Mustereinspruch gegen steuerliche Benachteiligung	14
Musterbrief	17
Beratungsbedarf beim Wechselmodell	18
Kontaktadresse Bundesverband	21

Mitgliedserklärung 22

Mitglied im VAMV – eine gute Sache! 23

Termine VAMV Münster 24

Infos VAMV Münster

DiNo – Kinderbetreuung

DiNo steht für „**Dienst im Notfall**“ und ist ein Projekt im Münsteraner Ortsverband alleinerziehender Mütter und Väter.

DiNo hilft,

- wenn Mutter oder Vater plötzlich krank wird,
- wenn Eltern aus beruflichen Gründen kurzfristig eine Kinderbetreuung brauchen.

Bei DiNo arbeiten zuverlässige und erfahrene Betreuerinnen, die Ihre Kinder bei Ihnen zu Hause betreuen.

Bei Erkrankung des betreuenden Elternteils können die Krankenkassen auf Antrag die Kosten für den DiNo-Einsatz übernehmen. Voraussetzung ist, dass der behandelnde Arzt eine Haushaltshilfe verordnet und ein Kind unter 12 Jahren (bei einigen Kassen unter 14 Jahren) im Haushalt lebt.

In bestimmten Notfällen besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Jugendamt.

Wenn Sie in einer Notsituation sind und eine gute Betreuung für Ihr Kind brauchen, rufen Sie einfach an und lassen Sie sich beraten.



Dienst im Notfall 0251-277133

VAMV Münster

SOMMERFEST

40 Jahre VAMV Münster



In der Gartenanlage Lebensfreude Post haben am Sonntag, den 14.09.2014 viele Kinder und Erwachsene ein buntes und fröhliches Sommerfest gefeiert.

Am Anfang spielte das Theater „Klitzeklein“ das Stück von der Ziege, die aus dem Rahmen fiel. Als sich dann das Glücksrad zu drehen begann, war der Andrang groß und die schönen Preise sorgten für leuchtende Kinderaugen.

Der Bastel- und Schminktisch war den ganzen Nachmittag von kreativen kleinen und großen Menschen belegt. Die Riesenseifenblasen sorgten für großes Vergnügen und waren ein echter Hingucker.

Das leckere Essen von der Bäckerei Cibaria und die selbstgemachten Kuchen fanden großen Anklang.

Viele Alleinerziehende genossen das sonnige Wetter und die gute Atmosphäre in der schönen Gartenanlage.

VAMV Münster

Kochen am Samstag

Essen kann jeder, aber selbst etwas kochen?

Der Alltag lässt oft zu wenig Zeit, um in der Küche entspannt ein schmackhaftes Essen zu zaubern. Am Kochabend wollen wir uns Zeit nehmen und in geselliger Runde etwas Leckeres kochen und gemeinsam speisen.

Natürlich dürfen unsere Kinder nicht fehlen. Es wird ein Erlebnis, zusammen zu schnibbeln, zu rühren, zu kochen, zu probieren und zu essen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, da unsere Küche klein ist, also rechtzeitig Anmelden! Kosten bitte bei der Anmeldung erfragen.

Wann: Samstag, 18. 10. 2014, 16:30

Wo: VAMV, Achtermannstr.19

Anmeldung: bis 10. 10. 2014, VAMV Büro, ☎ 277 133 / vamv@muenster.de

Zeit für mich

Ein Wohlfühltag für allein erziehende Frauen und ihre Kinder

Zeit für mich? Für viele Alleinerziehende ist dies ein Wunsch, der sich im Alltag selten verwirklichen lässt. Kinder, Haushalt und oft noch der Beruf, das alles alleine zu organisieren ist ein enormer Kraftaufwand. Die Zeit zum Entspannen und die eigenen Bedürfnisse kommen da häufig zu kurz.

In dem Seminar geht es darum, mit Hilfe von Entspannungsübungen und Phantasie Reisen den Stress loszulassen, in Ruhe aufzutanken und gemeinsam Ideen zu entwickeln, wie man auch im Alltag gut für sich sorgen kann.

Die Kinder werden im Spielzimmer von erfahrenen Pädagoginnen betreut.

Die Frauen werden gebeten, bequeme Kleidung, eine Decke und etwas für das gemeinsame Mittagessen mitzubringen.

Um die Kinder einzugewöhnen, bitte um 9.45 Uhr da sein!

Wann: Samstag, 01. 11. 2014, 10:00 – 16:00

Wo: Evangelische Familienbildungsstätte, Friedrichstr. 10

Anmeldung: bis 20. 10. 2014, VAMV Büro, ☎ 277 133 / vamv@muenster.de
Kosten bitte bei der Anmeldung erfragen.

VAMV Münster

Internationales Frühstück / Nikolausfrühstück

So leben wir Familie – BövlebirAileolarakvasivoruz.

Alleinerziehende Mütter unterschiedlicher Kulturen tauschen sich aus.

In Kooperation mit der Evangelischen Familienbildungsstätte lädt der VAMV Münster zu einem Frühstück mit anschließender Gesprächsrunde ein.

Es wäre schön, wenn jede Frau einen Beitrag zum internationalen Frühstück mitbringt. **Kinder sind herzlich willkommen!** Für Kinderbetreuung ist gesorgt.

Der Nikolaus kommt wieder zum Sonntagsfrühstück...!

Er wird den Kindern eine Geschichte vorlesen und wenn wir Glück haben, bringt er uns wieder ein paar kleine Geschenke mit. Wenn ein Kind ein Gedicht vortragen will, wird sich der Nikolaus sicher darüber freuen.

Im Dezember findet das Internationale Frühstück ausnahmsweise nicht am vierten Sonntag sondern am zweiten Sonntag statt. Für die Planung benötigen wir unbedingt eine verbindliche Anmeldung!

Wann: Sonntag, 26. 10. / 23. 11. 2014, 10:00
Sonntag, 14. 12. 2014, 10:00
Anmeldung: bis 06. 12. 2014, VAMV Büro, ☎ 277 133 / vamv@muenster.de
Wo: Evangelische Familienbildungsstätte, Friedrichstr. 10
Kontakt: Raisa Donhauser, VAMV Büro, ☎ 277 133

Weihnachtsbäckerei

Lasst uns zusammen was Schönes machen! Wir backen, naschen nach Lust und Laune und nehmen zum Schluss auch noch Kekse mit nach Hause.

Ihr solltet mitbringen: eine leere Keksdose, schöne Ausstechförmchen, eine Schürze und natürlich ganz viel Spaß am Backen. Wir stellen leckeren Teig, Plätzchendekoration und Wasser, Kaffee und Tee.

Geeignet für Kinder ab 4 Jahren.

Wann: Sonntag, 30. 11. 2014, 14:00 – 16.30
Wo: Evangelische Familienbildungsstätte, Friedrichstr. 10
Anmeldung: bis 22. 11. 2014, VAMV Büro, ☎ 277 133 / vamv@muenster.de

VAMV Münster

Treffpunkt „Cafe Sieben“

Man möchte gern mal wieder unter Leute- wer kennt das nicht??

An diesem Abend bieten wir euch einen entspannten Treffpunkt an. Wir sind auf jeden Fall von 21:00 – 22:00 im Cafe Sieben (frag am Tresen nach dem Tisch), klönen ein bisschen und lernen uns kennen. Danach gehen wir eventuell woanders hin, vielleicht Tanzen?

Also: Babysitter besorgen und rein ins Vergnügen in Münsters Nachtleben!

Wann: Samstag, 08. 11. 2014, 21:00
Wo: Cafe Sieben, Windhorststraße 31 (Ecke Promenade)
Infos: Martina Nötzold, ☎ 02505 – 623 948

Bitte Mitmachen!

Der VAMV beschäftigt sich intensiv mit den Themen **Kindesunterhalt und Beistandschaft**. Um das Erfahrungswissen der Alleinerziehenden zu diesen Themen besser bündeln zu können, machen wir dazu eine **Umfrage unter Alleinerziehenden** mit minderjährigen Kindern. Diese läuft bis zum 31.12.2014. Wir werden die Ergebnisse auswerten, politische Schlussfolgerungen daraus ziehen und im kommenden Jahr veröffentlichen.

Alleinerziehende können den Fragebogen direkt online unter <https://www.umfrageonline.com/s/eb88178> ausfüllen.

Frauen und Rente - was ist wichtig?

Informationsveranstaltung der Agentur für Arbeit in Münster:

Eine Expertin der Deutschen Rentenversicherung referiert zum Thema.

Viele Frauen unterbrechen Ihre Erwerbstätigkeit, weil sie Kinder oder Pflegebedürftige versorgen. Sie arbeiten oft geringfügig oder sind Teilzeit beschäftigt. Alle diese Zeiten wirken sich auf ihre Rente aus. Altersarmut kann ihnen drohen. Um die Weichen richtig stellen zu können, ist es wichtig, gut informiert zu sein.

Wann: Dienstag, 09. 12. 2014, 09:30 – 12:00
Wo: Agentur für Arbeit (BiZ), Martin-Luther-King-Weg 22
Infos: Fr.Geißmann, Jobcenter, Geissmann@stadt-muenster.de

VAMV Münster

Qi Gong (Arbeiten mit der Lebensenergie)

Das Gleichgewicht zwischen Anspannung und Entspannung zu finden ist auch in unserer Gesellschaft mit Zeitdruck, Reizüberflutung und Mehrfachbelastungen möglich. Gerade alleinerziehende Mütter und Väter kennen häufig nur zu gut die Erschöpfung durch die vielfachen und unterschiedlichen Anforderungen.

Qi Gong ist für alle da, unabhängig von Alter und Gesundheitszustand und heißt Verantwortung zu übernehmen für den eigenen Körper und das eigene Wohlbefinden. Qi Gong ist ein jahrtausendealtes chinesisches Heilsystem welches Ihre erschöpften Reserven wieder regenerieren kann.

In den Seminaren lernen Sie verschiedene Atem-, Bewegungs- und Vorstellungstechniken. Mal steht beim Üben mehr die Meditation im Vordergrund, mal geht es mehr um langsame, fließende Bewegungen. Der Körper wird beweglich und geschmeidig, der Geist findet Ruhe.

Im Oktober gibt es in den Räumen des VAMV wieder ein Qi Gong-Wochenendangebot mit drei Seminaren à vier Stunden:

Wasserübungen - Weichheit, Entspannung und Stille

Wasserübungen führen zur Lösung von Blockaden auf allen Körperschichten und damit zu einem freien Fluss des Qi, der Lebensenergie. Die Grundidee bei diesen Übungen ist, dass sich der Körper nicht anstrengt, sondern sich in Bewegung erholen kann, da die Bewegung nur durch die Vorstellungskraft, die inneren Bilder ausgelöst wird. Mit Hilfe der Vorstellungskraft wird die Energie des Wassers genutzt. Alle Übungen entsprechen verschiedenen Wasserqualitäten, Bewegungen an oder im Wasser oder von Tieren die sich im Wasser bewegen.

Die Übungen sind sehr leicht, verspielt und benötigen keinerlei Vorkenntnisse. Nach dem üben fühlt sich der Körper an wie Wasser, weich, leicht und beweglich. Auch das denken und fühlen verändern sich in eine ähnliche angenehme Richtung. Es ist möglich, dass das Herz sehr weich wird, dass sich mein Leben stark harmonisiert, wenn „ich einfach mit fließe“.

Samstag, 04. 10. 2014, 11:00 – 15:00 Uhr / 16:00 – 20:00 Uhr

Sonntag, 05. 10. 2014, 11:00 – 15:00 Uhr

Die Seminare können einzeln besucht werden. Es ist auch möglich, nur einzelne Stunden mit zu üben. Preise auf Anfrage; VAMV - Mitglieder erhalten eine Ermäßigung! Anmeldung bis 28. 09. 2014.

Anmeldung und Infos:

Jan Finke, zertifizierter Taiji und Qi Gong Lehrer

☎ 0163 – 16 47 518 / fangsong.janfinke@web.de / www.janfinke.de

VAMV Landesverband

Erschreckend: Fast jede zweite Alleinerziehende in NRW erhält Hartz IV

Wie der Arbeitslosenreport NRW 2014 aufzeigt, ist fast die Hälfte aller Alleinerziehenden in Nordrhein-Westfalen abhängig von Hartz IV-Leistungen, nämlich 46%. Außerdem wurde festgestellt, dass gerade Alleinerziehende von dauerhaftem Leistungsbezug betroffen sind, das heißt, mehr als zwei Jahre Leistungen aus der Grundsicherung beziehen. Alleinerziehende mit zwei oder mehr Kindern sind zu 60% auf Hartz IV-Bezüge angewiesen.

Unterhaltspflicht besteht trotz Erwerbslosigkeit

Der Bundesgerichtshof hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die Unterhaltspflicht für Kindesunterhalt sehr strengen Maßstäben unterliegt. Der Unterhaltsschuldner muss - wenn er sich von der Unterhaltspflicht befreien lassen will - beweisen, dass er z.B. aufgrund fehlender Sprachkenntnisse oder Berufsausbildung keine feste Arbeitsstelle findet.

Im vorliegenden Fall verklagte der minderjährige Sohn türkischer Herkunft seinen Vater auf Kindesunterhalt, der behauptete, aufgrund mangelnder Berufsausbildung und fehlender deutscher Sprachkenntnisse leistungsunfähig zu sein. Das Amtsgericht verpflichtete den Vater zur Zahlung von Mindestunterhalt, woraufhin dieser Beschwerde einlegte. Das Oberlandesgericht hat die Unterhaltsklage des Sohnes abgewiesen. Es folgte eine Rechtsbeschwerde des Antragsstellers beim Bundesgerichtshof (BGH).

Der BGH gab dieser Rechtsbeschwerde des Sohnes mit der Begründung statt, dass das Oberlandesgericht die Maßstäbe für eine zumutbare Erwerbstätigkeit beim Vater nicht richtig angewandt habe. Der Vater habe nicht alle möglichen Mittel - wie die Verbesserung seiner Deutschkenntnisse - eingesetzt und weitere zumutbare Tätigkeiten - wie einen Zweitjob - unterlassen, sodass ihm nicht nur das tatsächliche Einkommen mit einem Stundenlohn von 7,30 € angerechnet werden müsste, sondern auch alle fiktiv erzielbaren Einkünfte im Rahmen der Unterhaltsberechnung berücksichtigt werden können.

Wir begrüßen die Entscheidung des BGH, für die Voraussetzungen der Unterhaltspflicht hohe Maßstäbe anzusetzen. Der Vater konnte nicht beweisen, dass er sich um einen höher bezahlten Job in der Vergangenheit bemüht oder seine Deutschkenntnisse verbessert hat. Allerdings ist auch festzuhalten, dass die fiktiven Titel, die ein größeres Einkommen annehmen nicht ein tatsächliches Gehalt auf dem Konto bedeuten und so die Frage nach einer durchführbaren Unterhaltszahlung weiter offen bleibt.

VAMV Landesverband

Rechtsanspruch auf Betreuungsplatz gilt bis Schulbeginn

Eine alleinerziehende Mutter hat ein Betreuungsproblem für ihr Kind, das nach den Sommerferien in die Schule kommt. Das Kindergartenjahr endet zum 31.07., die Schule beginnt aber erst am 20.08.. In der Kita sagen sie ihr, sie könnten das Kind nicht mehr betreuen; in der Schulbetreuung heißt es, sie könnten das Kind noch nicht betreuen.

Dies ist sicherlich kein Einzelfall. Was viele Eltern nicht wissen: Das Kind hat einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bis zu dem Tag, an dem die Schule beginnt. Das steht so im § 24 im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Absatz 3. Wir raten allen Familien, die für die Zeit zwischen dem 1. und dem 20.08. eine Kinderbetreuung benötigen, sich an ihr Jugendamt zu wenden und dort mit dem Hinweis auf das Gesetz einen Betreuungsplatz einzufordern.

Nebenjob und Hartz IV

Wenn Einkünfte aus einem Nebenverdienst in einem Monat doppelt eingehen, dürfen sich daraus keine Nachteile hinsichtlich des Freibetrages bei Hartz IV-Beziehern ergeben. Der Freibetrag müsse trotzdem auf beide Zahlungen angerechnet werden, entschied das Bundessozialgericht (BSG) am 17. Juli 2014.

Kündigung der Beistandschaft kann Einstellung des Unterhaltsvorschusses bedeuten

Ein aktueller Fall aus unserer Beratungspraxis: Eine allein erziehende Mutter hat eine Beistandschaft für ihr Kind eingerichtet. Da sie keine Angaben zum Kindesvater machen kann, fordert das Jugendamt sie auf, die Beistandschaft zu beenden. Daraufhin streicht ihr die Unterhaltsvorschusskasse den Unterhaltsvorschuss. Begründung: Sie komme Ihrer Mitwirkungspflicht nicht mehr nach, weil sie die Beistandschaft beim Jugendamt gekündigt hat.

Leider hören wir immer wieder von Fällen, in denen Alleinerziehende aufgefordert werden, eine Beistandschaft zu beenden. Davon raten wir dringend ab. Durch die Beistandschaft ist das Jugendamt in der Pflicht, den Kindesunterhalt ordnungsgemäß festzustellen und einzufordern. Dafür haftet es auch gegenüber dem Kind. Das Jugendamt selber kann eine Beistandschaft nicht beenden.

Sollten Sie ihre Beistandschaft beendet haben, können Sie sie auch wieder beantragen. Dafür stellen Sie einfach einen formlosen Antrag beim Jugendamt.

VAMV Landesverband

Netzwerk für Kinder mit zwei Elternhäusern

Das bundesweite Netzwerk 2+1 für Kinder mit zwei Elternhäusern bietet Eltern nach der Trennung oder Scheidung bundesweit kostenfrei Übernachtungsmöglichkeiten, damit sie ihr Kind auch in einer entfernten Stadt problemloser besuchen können. Außerdem vermittelt das Netzwerk am Besuchsort Kinderzimmer auf Zeit, in denen der Besuchselternteil Zeit mit seinen Kindern verbringen kann. Kontakt: www.flechtwerk2plus1.de

Hartz-4-Empfängern fehlen 170 Mio. Unterhalt!

Etwa 50% der Kinder von Alleinerziehenden erhalten keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt. Lebt die Familie von Hartz 4, müssen die Jobcenter das fehlende Geld ausgleichen. Jetzt hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine aktuelle Zahl der von ihr für säumige Zahler in 2013 übernommenen Kindesunterhaltszahlungen herausgegeben: Es sind unglaubliche 170 Mio. Euro! Tendenz steigend!

Der VAMV NRW fragt sich, warum die Zahlungsmoral so schlecht ist.

2012 waren es "nur" 141 Mio. Euro, was einer Steigerungsrate von 20% entspricht. BA-Chef Heinrich Alt konstatiert in der Süddeutschen Zeitung dazu, dass viele Unterhaltspflichtige nicht zahlen, obwohl sie dazu in der Lage wären - eine Vermutung, die der VAMV NRW teilt. Warum aber letztlich die Zahlungsmoral so schlecht ist und was dagegen getan werden könnte, darüber gibt es keine Daten.

Eine Studie, die sich mit den Themen Unterhaltszahlungen und Zahlungsverweigerungen beschäftigt, könnte hier Abhilfe schaffen und ist dringend erforderlich.

Betreuungsgeld beeinflusst elterliche Entscheidungen für /gegen Betreuungsplatz

Wie die Kommunale Bedarfserhebung U3 des Landes Baden-Württemberg nun herausgefunden hat, beeinflusst das Betreuungsgeld die elterliche Entscheidung für oder gegen eine Kinderbetreuung enorm. Dabei wird deutlich, dass Familien mit geringem Einkommen, bildungsfernem Haushalt oder Migrationshintergrund eher auf das monatliche Betreuungsgeld zurückgreifen, als ihr Kind in einer Einrichtung oder bei einer Tagesmutter betreuen zu lassen.

Der VAMV fordert eine Abschaffung des Betreuungsgeldes, das in eine frühkindliche Bildung und qualitativ hochwertige Betreuungseinrichtungen besser investiert wäre. Das Betreuungsgeld schafft nur einen trügerischen Anreiz; die Bildungsbeteiligung von Kindern und die Erwerbstätigkeit der Mütter sinken aber.

VAMV Landesverband

Konfliktpotential in der gemeinsamen Sorge

Das Oberlandesgericht Hamm (OLG) urteilte in einem aktuellen Fall, dass die Auflösung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht damit gerechtfertigt werden kann, Konfliktpotentiale aus der Elternbeziehung zu nehmen und die Position der Kindesmutter durch eine alleinige Sorge zu stärken. Wir finden diese Urteilsbegründung problematisch, da eine gemeinsame Sorge bei fehlender Kommunikationsbereitschaft der Eltern praktisch nicht durchführbar ist.

Aus der geschiedenen Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen. Die gemeinsame Sorge oblag beiden Elternteilen. Der Vater erhielt in einem Umgangsverfahren die Auflage, die Mutter weder persönlich noch telefonisch zu kontaktieren. Die Mutter stellte daraufhin gerichtlich den Antrag auf die alleinige Sorge. Sie begründete dies mit massiven Kommunikationsproblemen zwischen ihr und dem Vater und der unerreichbaren Konsensmöglichkeit bei fehlendem Kontakt. Das Amtsgericht hat der Mutter das alleinige Sorgerecht übertragen.

Das OLG Hamm hob die alleinige Sorge der Mutter auf Beschwerde des Vaters wieder auf. In Anlehnung an eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist die Alleinsorge nur in Fällen vorzuziehen, in denen die gemeinsame elterliche Sorge praktisch nicht funktioniert, weil zwischen den Eltern keine Konsensmöglichkeit besteht. Das OLG sah es allerdings als gegeben an, dass die gemeinsame Sorge für alle Beteiligten zumutbar sei, da die Kinder während eines zweiwöchigen Krankenhausaufenthaltes der Mutter beim Vater gelebt haben und die Eltern an dieser Stelle eine gelungene Konsens- und Kommunikationsbereitschaft zeigten.

Wir finden es schwierig eine funktionierende Verständigungsfähigkeit der Eltern damit zu begründen, dass die Kinder ihren Lebensaufenthalt in einer Ausnahmesituation beim Vater verbracht haben. Wo sollten sie schließlich auch sonst hin? Die gemeinsame elterliche Sorge kann nur dann funktionieren, wenn im Vorhinein eine funktionierende Kommunikationsebene zwischen den beiden Elternteilen besteht - diese sollte nicht durch eine gerichtliche Anordnung erzwungen werden.

Väter erhalten deutlich mehr Elterngeld als Mütter

Wie das Statistische Bundesamt in einer aktuellen Pressemitteilung bekanntgegeben hat, erhalten Väter während der Elternzeit rund 440 Euro mehr Elterngeld als Mütter. Bundesweit betrug das Elterngeld bei Männern durchschnittlich 1140 Euro monatlich, bei Frauen lediglich 701 Euro. Die Zahlen wurden bei Eltern erfasst, deren Kind im Jahr 2012 geboren wurde und sind unabhängig davon, ob der Elternteil vor der Elternzeit erwerbstätig war oder nicht.

VAMV Landesverband

Kontaktadresse Landesverband

VAMV Landesverband NRW e.V.

Rellinghauser Str. 18

45128 Essen

☎ 0201 – 82 774 – 70

Fax: 0201 – 82 774 - 90

info@vamv-nrw.de

www.vamv-nrw.de

VAMV Bundesverband

Kleiner Aufwand – große Wirkung: Mustereinspruch gegen steuerliche Benachteiligung

Die steuerliche Benachteiligung von Alleinerziehendenfamilien ist schon lange Gegenstand auch der politischen Diskussion. Der VAMV hat in den letzten Einelterninformationen umfassend berichtet und führt dazu aktuell eine Unterschriftenkampagne durch. Die Erfahrung lehrt, dass die berechtigten Rufe in der Politik zwar wahrgenommen werden, für eine Umsetzung gerade im komplexen Steuerrecht aber der Wille fehlt. Es braucht rechtlichen Druck, um die Politik „zum Glück zu zwingen“. Hierzu bedarf es der Mitwirkung vieler. Machen Sie mit – kleiner Aufwand, große Wirkung!

Dass Alleinerziehende als Alleinverdiener gegenüber Einverdienerehen steuerlich benachteiligt werden, ist unstrittig und wird auch von der Politik kaum in Frage gestellt. Bei Alleinverdienerehen wirkt der Steuervorteil aus zwei Gründen. Zum einen kann vom Einkommen der doppelte Grundfreibetrag für Erwachsene (höher als der für Kinder) abgezogen werden, zum anderen können die Vorteile des niedrigeren Eingangssteuersatzes doppelt genutzt werden (Ehegattensplitting). Im Maximalfall ist der Steuervorteil betragsmäßig unbegrenzt, in typischen Fällen gutverdienender Alleinverdiener liegt er bei ca. 6000 bis 8000€ jährlich, bei geringerem Einkommen weniger, aber oft dennoch deutlich spürbar.

Demgegenüber wird bei der Veranlagung Alleinerziehender zwar ebenso ein (niedrigerer) Freibetrag für das Existenzminimum des Kindes/der Kinder berücksichtigt, die niedrigeren Eingangssteuersätze können jedoch nur einmal genutzt werden.

VAMV Bundesverband

Dies führt dazu, dass im direkten Vergleich zweier Familien, bei denen die Anzahl der Familienmitglieder mit Einkommen und der Anzahl der Familienmitglieder insgesamt identisch ist, Alleinerziehendenfamilien bei gleichen Einkommen eine (i.d.R. deutlich) höhere Steuerbelastung als Ehefamilien tragen müssen.

Das Ehegattensplitting soll den familiären Zusammenhalt und die gegenseitig bestehenden Unterhaltspflichten anerkennen. Betrachtet man jedoch die familiären Verwandtschaftsbeziehungen, ist festzustellen, dass die rechtlichen Bindungen (Unterhaltspflichten, Erbrecht) und gegenseitigen Einstandspflichten zwischen Eltern und Kindern im Vergleich zu Ehen, Geschiedenen und unehelichen Lebensgemeinschaften die engsten (und unauflöslich) sind, steuerlich jedoch mit Abstand am wenigsten anerkannt werden.

Die Kampagne des VAMV zielt darauf ab, den Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende von derzeit 1.308 € (unabhängig von der Anzahl der Kinder) belastungsgerecht anzupassen. Auch andere Formen der sachgerechten steuerlichen Berücksichtigung von Kindern wären möglich.

Neben dieser politisch geführten Diskussion, die seit 1982 (Helmut Kohl sagte damals ein Familiensplitting zu) geführt wird, gibt es derzeit vier (Muster)verfahren von Alleinerziehenden. Der letzte juristische Anlauf endete vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ebenfalls im Jahr 1982. Die Zeit scheint angesichts des beobachtbaren Wandels in den Familienstrukturen reif, die Frage einer fairen Besteuerung von Alleinerziehendenfamilien erneut und mit Nachdruck zu stellen!

In diesen Klageverfahren wird, gestützt auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Familie (Art. 6 GG) und den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG), mit dem die Schlechterstellung von Alleinerziehendenfamilien gegenüber (auch kinderlosen) Alleinverdienerinnen nur schwerlich in Einklang zu bringen ist, eine adäquate Berücksichtigung der familiären Situation von Alleinerziehenden im Steuerrecht eingefordert. Das BVerfG betont zwar, dass die Ehe als grundgesetzlich geschützte Familienform den besonderen Schutz des Staates beanspruchen könne, betont aber gleichzeitig, dass dieser Schutz nicht zu Lasten anderer Familienformen ausgestaltet werden dürfe.

So ist es aber derzeit, die Privilegierung der Ehe geht zu Lasten der höher besteuerten Alleinerziehendenfamilien, was konträr zur regelmäßig geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist.

Die Verfahren sind derzeit vor dem BVerfG, dem Bundesfinanzhof, dem sächsischen und niedersächsischen Finanzgericht anhängig. Es wird sicher einige Zeit dauern, bis entschieden wird. Der Beschluss des BVerfG zur einkommensteuerlichen Gleichstellung eingetragener Lebens-partnerschaften erging 2013 und damit 10 Jahre nach Beginn des Weges durch die Instanzen.

VAMV Bundesverband

Durch zahlreiche Einsprüche bei den Finanzämtern kann die ungerechte steuerliche Belastung Alleinerziehender bei politisch verantwortlichen Entscheidungsträgern thematisiert werden. Es wird eine erhebliche Öffentlichkeitswirkung entfalten, wenn das Finanzministerium aufgrund einer Vielzahl von Einsprüchen (die erfasst und bearbeitet werden müssen) eine allgemeine „Vorläufigkeit“ anordnet, von der dann alle Alleinerziehenden mit zu versteuerndem Einkommen profitieren. Mit einer solchen Vorläufigkeit und der damit verbundenen Öffentlichkeitswirkung würden die laufenden Gerichtsverfahren unterstützt.

Der Kampf der Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften hat es gezeigt – trotz klarer Urteile zur Schenkungs- und Grunderwerbsteuer erfolgte die offenkundig überfällige Gleichstellung bei der Einkommensteuer durch die Politik erst, nachdem auch diese Verfahren – gestärkt durch sehr viele Einsprüche – vom BVerfG entschieden wurden.

Und – ein bisschen Eigennützigkeit darf sein – mit einem Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid kann die Chance gewahrt werden, von einem erhofften positiven Urteil des BVerfG selbst noch zu profitieren.

Wenn der Steuerbescheid ohne Einspruch bestandskräftig wird, wäre das ausgeschlossen. Die Erfolgchancen sind sicherlich realistisch einzuschätzen: einerseits muss dazu das BVerfG die Benachteiligung als verfassungswidrig erkennen und zum anderen auch eine rückwirkende Anpassung ausurteilen. Beides wurde vom BVerfG bei den gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften umgesetzt.

Die Erfolgchancen bei den Klagen gegen die steuerliche Benachteiligung Alleinerziehender sind ungewiss, aber um ein Vielfaches höher als beim Lotto und das bei deutlich geringerem Einsatz. Zehn Minuten und eine Briefmarke reichen (das Einspruchsverfahren ist beim Finanzamt kostenlos).

Alleinerziehende, die selbst etwas für eine familiengerechte Besteuerung tun möchten, können gegen ihren Steuerbescheid innerhalb von einem Monat beim Finanzamt schriftlich (per Post, Fax oder persönlich, nicht per EMail oder Telefon) Einspruch einlegen und mit knappen Verweis auf die genannten anhängigen Verfahren (BVerfG, Az. 2 BvR 1519/13; BFH, Az. III R 62/13; Sächsisches FG; Az. 6 K 1546/13) „Ruhens des Verfahrens“ beantragen. Auf diese Verfahrensruhe besteht ein Rechtsanspruch nach § 363 Abs. 2 Abgabenordnung (AO), so dass regelmäßig keine weiteren aufwändigen Schriftwechsel notwendig sind. Nach Abschluss der Musterverfahren wird das Finanzamt die Einspruchsverfahren wieder aufnehmen.

Einen Mustereinspruch finden Sie auf der gegenüberliegenden Seite und als Word-Dokument auf der Homepage des VAMV unter www.vamv.de.

VAMV Bundesverband

Musterbrief

Finanzamt Musterhausen
Musterstraße 123
XXXX Musterhausen

Einspruch für Steuernummer: XXX/XXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr vom lege ich form-
und fristgerecht Einspruch ein. Ich beantrage Ruhen des Verfahrens.

Begründung

Der Einspruch richtet sich gegen die Nichtberücksichtigung des Splittingtarifes gemäß § 26, 26b EStG. Auch für die Einelternfamilien (Elternteil mit zuzurechnenden Kindern) ist auf Grund des Schutzes der Ehe und der Familie gemäß § Art. 6 Abs. 1 GG die Splittingtabelle zu gewähren.

Aufgrund der bereits bekannt gewordenen Entscheidung des Nieders. FG vom 6.Mai 2013 (7 K 114/10) ist ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig (III R 62/13), ob die Splittingtabelle zur Berücksichtigung der Einelternfamilie unter verfassungsrechtlichen Aspekten geboten ist.

Art. 6 GG schützt Ehe und Familie, das muss im Besonderen auch für die Einelternfamilie gelten.

Zusätzlich ist eine Verfassungsbeschwerde gegen den ablehnenden Beschluss des III. Senates des BFH (III B 2/13) beim BVerfG anhängig (2 BvR 1519/13). Aufgrund der Verfassungsbeschwerde ist diese Rechtsfrage vom BVerfG zu prüfen.

Mit diesen beiden Verfahren begründet sich die Zwangsrue gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO.

Darüber hinaus sind Verfahren vor dem Sächsischen Finanzgericht (Az. 6 K 1546/13) und Finanzgericht Niedersachsen (Az. 7 K 177/11) anhängig.

Mit freundlichen Grüßen

VAMV Bundesverband

Beratungsbedarf beim Wechselmodell

In der Fachwelt gilt die Diskussion um das Wechselmodell derzeit als „neu entfacht“: In Fachzeitschriften erscheinen vermehrt Aufsätze zum Thema. Auch aus der Beratungstätigkeit des VAMV wird Beratungsbedarf rückgemeldet.

Der Deutsche Familiengerichtstag (DGFT) hat sich 2013 in gleich zwei Arbeitskreisen mit dem Thema beschäftigt und angekündigt, dass sich seine Kinderrechte-kommission 2014 mit dem Wechselmodell befassen wird. Er stellt fest, dass „eine Klärung wesentlicher rechtlicher und tatsächlicher Grundlagen“ für das Wechselmodell noch aussteht und sieht einen erheblichen Klärungsbedarf für „etwaige rechtliche Regelungen ohne Elternkonsens“ und „erst recht bei Hochstrittigkeit“.

Die Rechtsprechung lehnt die gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells bislang überwiegend ab. Nach einer Trennung haben die meisten Kinder ihren Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil und sehen den anderen Elternteil besuchsweise im Rahmen einer Umgangsregelung. Dieses sogenannte Residenzmodell wird vom Gesetzgeber als Normalfall angesehen.

Wenn Kinder zwischen den Wohnungen der Eltern hin- und herwechseln und dabei annähernd gleich viel Zeit bei der Mutter und beim Vater verbringen, wird dies Wechselmodell genannt. Es finden sich auch die Bezeichnungen Pendelmodell oder Doppelresidenzmodell.

Manche Kinder erleben es als vorteilhaft, durch das Wechselmodell trotz der Trennung mit beiden Eltern gleich viel Zeit verbringen und den Alltag mit ihnen teilen zu können. Anderen ist dies nur wichtig, weil sie es als gerecht empfinden und sie sich für das Wohlergehen ihrer Eltern verantwortlich fühlen. Wieder andere würden es vorziehen, mehr Zeit mit dem einen Elternteil zu verbringen als mit dem anderen. Manche Kinder profitieren von den Vorteilen, die zwei verschiedene Lebensorte ihnen bieten können. Der damit einhergehende Wechsel des sozialen Umfeldes kann auf diese Kinder bereichernd wirken.

Andere Kinder bewältigen den Umgang mit zwei unterschiedlichen Lebensorten, gegebenenfalls auch unterschiedlichen Erziehungsstilen und unterschiedlichen materiellen Gegebenheiten nicht so gut und können damit überfordert sein. Was für das eine Kind gut ist, muss also nicht für das andere gut sein. Ob der Gewinn für das Kind die mit dem Wechsel verbundenen Belastungen überwiegt, sollte im konkreten Fall für das jeweilige Kind geklärt werden. Zur Einschätzung des Kindes und seiner Fähigkeiten kann es sich empfehlen, auch die Meinung anderer Personen einzuholen, beispielsweise von Personen, die das Kind gut kennen oder die professionell mit dem Kind zu tun haben (Lehrer/innen, Erzieher/innen o.ä.). Besonderer Betreuungsbedarf, besondere Belastungen und Persönlichkeitseigenschaften des Kindes sollten soweit möglich beachtet werden: Einige Kinder bedürfen intensiver Betreuung oder schulischer Förderung. Andere sind wenig umstellungsbereit oder auch sozial weniger kompetent.

VAMV Bundesverband

Hier können unter Umständen Risikofaktoren für ein Wechselmodell liegen. Jedes Kind sollte dabei in seiner Individualität betrachtet werden; selbst zwischen Geschwisterkindern können diesbezüglich Unterschiedlichkeiten bestehen. Sinnvoll kann es auch sein, die Betreuungssituation des Kindes zu betrachten und in die Gesamtabwägung einzubeziehen: Wird es bereits in großem Umfang von Dritten betreut, beispielsweise durch lange Kindergarten, Schul- und Hortzeiten, kann es sein, dass die wechselnde Betreuung durch die Eltern daneben nicht so sehr ins Gewicht fällt. Genauso gut kann es aber auch sein, dass das Kind es dann mit zu vielen wechselnden Betreuungspersonen auf einmal zu tun hat und dies dem Kindeswohl nicht entspricht.

Wenn Eltern vor der Entscheidung stehen, ob ein Wechselmodell für ihre getrennt lebende Familie das Richtige ist, wird eine besondere Herausforderung darin liegen, Schwierigkeiten auf der Kind- und auf der Elternebene nicht miteinander zu verwechseln. Hier lauten die einschlägigen Fragen: Welche für Eltern möglicherweise positiven Auswirkungen sollten nicht mit positiven Auswirkungen für das Kind verwechselt werden? Welche für Eltern möglicherweise negativen Auswirkungen sollten nicht mit negativen Auswirkungen für das Kind verwechselt werden?

Für die Eltern gilt es also, sich ihre Motivation für die Regelung klarzumachen. Steht das Wohl des Kindes im Vordergrund? Glauben beide Eltern, dass das Wechselmodell für ihr Kind die richtige Art zu leben ist? Oder stehen Überlegungen wie Gerechtigkeitsvorstellungen und die Durchsetzung von Rechten und Interessen der Eltern im Vordergrund? Überwiegt die abstrakte Vorstellung „alles richtig“ zu machen? Es sollte bedacht werden, dass die genau hälftige Aufteilung der Zeit selbst bei zusammenlebenden Eltern kaum vorkommt und aus psychologischer Sicht auch kein Qualitätskriterium für die Beziehung zum Kind ist. Für das Kind steht vielmehr die Beziehungsqualität im Vordergrund, die abhängig von der gewachsenen und gelebten Beziehung zu den Eltern ist. Auch mit geringerer Betreuungsquantität kann also gleiche Beziehungsqualität erreicht oder erhalten werden. Sind beide Eltern bereit, die Regelung zu ändern oder anzupassen, wenn das Kind nicht zufrieden oder überfordert ist?

Es gibt Faktoren, die positiv für das Gelingen eines Wechselmodells im Sinne des Kindes sein können. Dazu zählt unter anderem der Wunsch des Kindes, im Wechselmodell zu leben. Und die Bereitschaft der Eltern, sich in der Betreuung gegenseitig zu unterstützen, das Betreuungsarrangement je nach den Erfordernissen flexibel zu handhaben und die Wünsche des Kindes zu berücksichtigen. Weiter kann die räumliche Nähe der Elternwohnungen ein positiver Faktor sein. Auch ausreichende finanzielle Möglichkeiten der getrennt lebenden Familie sind – angesichts der höheren Kosten für ein Wechselmodell – ebenso wie die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen für ein Wechselmodell in beiden Elternwohnungen als förderlich anzusehen.

VAMV Bundesverband

Ebenso ist es wichtig, dass die Eltern Kooperationsbereitschaft, Kommunikationsfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit besitzen. Sind beide Eltern von der Erziehungsfähigkeit des anderen Elternteils und dessen Bedeutung für das Kind überzeugt und in der Lage, dem Kind gegenüber Wertschätzung und Respekt für den anderen Elternteil auszudrücken, so ist dies positiv. Das Gleiche gilt für das Vorhandensein einer einvernehmlichen und handhabbaren Regelung des Unterhalts, die durch eine eindeutige Festlegung von Bemessungsgrundlage und Verteilungsmaßstab an eine veränderte Betreuung angepasst werden kann.

Es gibt Faktoren, die ein Risiko für das Gelingen eines Wechselmodells, das dem Wohl des Kindes dient, darstellen können. Dazu zählt beispielsweise, wenn das Kind nicht im Wechselmodell leben möchte oder mindestens ein Elternteil sich nicht freiwillig für das Wechselmodell entschieden hat. Eine zu große Entfernung der Wohnorte kann den Erhalt des sozialen Umfelds gefährden und dadurch negative Auswirkungen haben. Dies gilt auch für einen Mangel an Unterstützung des Wechselmodells durch andere Familienmitglieder oder neue Partner/innen. Eine rigide und unflexible Handhabung des Wechselarrangements stellt ebenso einen Risikofaktor dar. Sie kann dazu führen, dass die Interessen des Kindes nicht berücksichtigt werden. Als negativ ist es zu werten, wenn die Fähigkeit der Eltern, elterliche Konflikte zu reduzieren oder in Grenzen zu halten, gering ist und das Vertrauen in die Erziehungskompetenz des anderen Elternteils fehlt.

Gegen den Willen eines Elternteils wird das Wechselmodell von den Gerichten in der Regel nicht angeordnet. Begründet wird dies damit, dass ein Wechselmodell die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern voraussetzt, miteinander zu kooperieren und zu kommunizieren. Aufgrund des durch den ständigen Wechsel erhöhten Kommunikations- und Organisationsbedarfs ist ein Konsens der Eltern nach Ansicht der Rechtsprechung in der Regel unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung. Dies leuchtet ohne weiteres ein: Wenn der Grundkonsens fehlt, ist ein positives Miteinander kaum zu erwarten. Ein Wechsel zwischen den Eltern ist ohne intensive gegenseitige Information über die Ereignisse in der Zeit, wo das Kind beim anderen Elternteil war sowie Informationen über anstehende schulische und außerschulische Aktivitäten, Kindergartenaktivitäten, Elterngespräche, Arzttermine, Einladungen und dergleichen mehr in der kommenden Zeit schwer vorstellbar.

Umfassende empirische und psychologisch fundierte Forschung zu den Folgen eines praktizierten Wechselmodells, insbesondere für die betroffenen Kinder, gibt es für den deutschen Rechtskreis bislang noch nicht. Bislang beziehen wir uns hierzulande überwiegend auf Erkenntnisse, die in anderen Gesellschaften gewonnen worden sind, wobei rechtsvergleichende Erkenntnisse immer mit einer gewissen Vorsicht betrachtet werden müssen: In anderen Ländern herrschen andere strukturelle, gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen. Dies lässt Eins zu Eins Schlussfolgerungen oftmals als nicht sinnvoll erscheinen.

Infos VAMV Bundesverband

Nichtsdestotrotz kann den Entwicklungen in anderen Rechtskreisen eine gewisse Signalwirkung zukommen. So finden Länder, die bereits Erfahrungen mit gerichtlich gegen den Willen eines Elternteils angeordneten Wechselmodellen sammeln konnten, mittlerweile zu einer differenzierteren Sicht der Thematik. Schweden beispielsweise, das 1998 den Gerichten eine Möglichkeit zur Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils eröffnet hatte, modifizierte 2006 diese Möglichkeit durch die Vorgabe, dass das Wechselmodell (alternating residence) nicht angeordnet werden soll, wenn Eltern Kooperationsprobleme haben und dass es auch nicht dazu dienen sollte, den Eltern eine gleichmäßige Teilhabe am Kind zu verschaffen. Insofern ist zu hoffen, dass die deutsche Rechtsprechung weiterhin an ihrer kritischen Grundeinstellung festhält, was die Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils angeht.

Die Bundesfamilienministerin plant ein umfangreiches Forschungsprojekt zu den Auswirkungen von Umgangskontakten auf das Kindeswohl. Wenn eine solche Studie auch Erkenntnisse zum Wechselmodell zeitigen soll, bringt dies große methodische Herausforderungen mit sich: Da Wechselmodellarrangements in Deutschland bislang einvernehmlich und freiwillig gelebt werden, könnte die altbekannte Henne-Ei-Problematik zu falschen Rückschlüssen führen. Hier gilt es, sicherzustellen, dass die positive Selbstaulesung die Ergebnisse nicht verzerrt.

Solange das Wohl des Kindes im Vordergrund steht, so lange kommen Eltern, ihre Berater/innen und auch die Gerichte wohl nicht umhin, für jedes einzelne Kind im konkreten Einzelfall die beste Lösung zu suchen. Dabei empfiehlt es sich, auch nicht zu vergessen, dass sich das Kind und seine Eltern und die Lebensumstände der Familie verändern und weiterentwickeln, so dass die gefundene Lösung immer wieder geprüft und zum Wohl und im Interesse des Kindes und der Eltern angepasst und weiterentwickelt werden sollte.

Aus Sicht des VAMV wäre es deshalb der falsche Weg, dem Wechselmodell einen Vorrang vor anderen Betreuungsmodellen einzuräumen oder auf den Konsens der Eltern als Voraussetzung für ein Wechselmodell zu verzichten.

Kontaktadresse Bundesverband

Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.

Hasenheide 70

10967 Berlin

☎ 030 – 69 59 78 70

Fax: 030 – 69 59 78 77

kontakt@vamv.de

www.vamv.de

www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

Mitgliedserklärung

VAMV – Verband alleinerziehender Mütter und Väter Ortsverband Münster und Umgebung e.V. Achtermannstr.19, 48143 Münster

Hiermit erkläre ich meine Mitgliedschaft im Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V., Ortsverband Münster und Umgebung. Ich versichere, dass ich die Ziele und Zwecke des VAMV anerkenne und unterstütze. Vom Inhalt der Satzung habe ich Kenntnis genommen. Zur Mitgliedserfassung werden meine Daten an den Landesverband NRW weitergegeben.

- Ich zahle den monatlichen Mindestbeitrag von 3,- €(absetzbar).
- Ich zahle einen monatlichen Beitrag von _____ € (absetzbar).
- Ich möchte im VAMV mitarbeiten. Hierzu erbitte ich Informationen.

Name	Vorname
Straße	PLZ/ Ort
Telefon	E-Mail
Beruf	Geb.-Datum
Namen der Kinder	Geb.-Datum der Kinder

Datum, Unterschrift

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den VAMV Münster widerruflich, meine Mitgliedsbeiträge halbjährlich (15. März und 15. September) von meinem Konto einzuziehen.

Konto Nr.	Bankleitzahl
-----------	--------------

Kreditinstitut

Falls mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens meines kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Dem VAMV Münster entstehende Rückbuchungsgebühren müssen von mir erstattet werden.

Datum, Unterschrift

Mitglied im VAMV - eine gute Sache!

Was haben Sie von einer Mitgliedschaft im VAMV?

- Vier Mal im Jahr bekommen Sie das aktuelle Info per Post und werden regelmäßig informiert.
- Bei Veranstaltungen des VAMV Münster erhalten Sie Rabatt.
- Die aktuellen Broschüren des VAMV Bundesverbandes sowie viele weitere Informationen und Materialien bekommen Sie auf Anfrage kostenfrei per Email oder Post zugeschickt.
- Sie tragen dazu bei, die Belange von Alleinerziehenden stärker in die Öffentlichkeit zu tragen.
- Vor allem unterstützen Sie unsere Arbeit, die politisch und sozial allen Alleinerziehenden und ihren Kindern zu Gute kommt.

**Einfach die Mitgliedserklärung auf der anderen Seite ausfüllen,
im VAMV-Büro abgeben oder zuschicken.**

**Weitere Informationen bekommen Sie beim Verband
alleinerziehender Mütter und Väter Ortsverband Münster**

☎0251 – 277 133

und im Internet auf der Website

www.vamv-münster.de.

**Sie können eine
Mitgliedschaft verschenken,
wir stellen gerne einen Gutschein aus!**



**Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern
schöne Ferien, frohe Weihnachten und
ein glückliches neues Jahr.**

Termine VAMV Münster

Oktober 2014

04./05. 10.	Qi Gong	11:00 / 15:00
18. 10.	Kochen am Samstag	16:30
26. 10.	Internationales Frühstück	10:00

November 2014

01. 11.	Zeit für mich	09:45
08. 11.	Treffpunkt Cafe Sieben	21:00
23. 11.	Internationales Frühstück	10:00
30. 11.	Weihnachtsbäckerei	14:00

Dezember 2014

14. 12.	Nikolausfrühstück	10:00
---------	-------------------	-------

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Sigrid Femi, Martina Nötzold
Druck: Copyshop am Kesselbrink, Bielefeld
Auflage: alle 3 Monate 1000 Stück.



Mit freundlicher Unterstützung von

Stiftungen
Stiftung Siverdes